



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

E-Mail: jan.stenzel@staluwm.mv-regierung.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn S. Herr

Telefon: 038757 / 5444.17

Fax: 03994 / 235 428

E-mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1/28-HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 22.08.2022

**Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage
(WKA 8) im Windeignungsgebiet 18/21 „Lübesse“, (Lübesse V)**
**Ihr Schreiben vom 30.06.2022 an die Landesforstanstalt Mecklenburg –
Vorpommern mit Sitz in Malchin mit AZ: StALU WM-51-4668-5712.0.1.3.2V-76141;
Herr Dr. Stenzel; der Zuständigkeit halber hier eingegangen am 07.07.2022**
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stenzel,**

Das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen Antrag betreffenden Anlagenstandortes der WKA 8 zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

1. Waldabstand

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Da der Betrieb und die Unterhaltung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V, als untere Forstbehörde übertragen wurde, sind Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen.

Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen.

Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.

Für die Fälle der Erstellung eines Unbedenklichkeitsnachweises und fachkundigen Begutachtung wird der Antragsteller von der Landesforst MV an die Firma IQ wireless GmbH Berlin verwiesen.

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellungen des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

1. Die oben genannten WEA 8 weist gemäß Aufmaß aus dem Kartenmaterial der oben genannten Unterlagen einen Waldabstand von 20 Metern auf. Der Antragsteller / Vorhabenträger wurde auf Grund fehlender konkreter Daten vom Forstamt per Mail vom 19.07.2022 zur Konkretisierung der Angaben aufgefordert. Mit Schreiben (Mail) vom 02.08.2022 übermittelte der Antragsteller die erbetenen Informationen. Demnach beträgt der Waldabstand zu den am dichtesten gelegenen Waldflächen 22 bzw. 23 Meter.

Da dem Waldabstandsparagraphen nicht entsprochen wurde, habe ich im Zuge der Abwägung und Entscheidungsfindung die zwei von einer Waldabstandsunterschreitung betroffenen Waldeigentümer mit Schreiben vom 03.08.2022 benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert. Mir vorgegebene Verfahrensweisen verpflichten mich zur Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) im Zuge der Entscheidung. Dies geschah mit Schreiben vom 03.08.2022, wobei in allen Fällen ein Bearbeitungszeitraum von 14 Tagen eingeräumt wurde. Frau Anke Schmedemann, eingetragene Eigentümerin des Waldflurstückes 2, Flur 6, Gemarkung Uelitz, äußerte bei einem am 11.08.2022 durchgeführten Ortstermin, dass Sie die Errichtung der WEA persönlich befürworte und auch einer Waldabstandsunterschreitung zustimme. Herr Erwin Schröder, eingetragener Eigentümer des Flurstückes 129/47, Flur 3, Gemarkung Uelitz, wie auch die uNB machten von ihrem Recht Gebrauch sich nicht zur Sache zu äußern. **Im Ergebnis des Abwägungsprozesses zwischen den Interessen des Antragstellers und der betroffenen Waldeigentümer komme ich zu dem Schluss, dass die beantragte Waldabstandsunterschreitung von 7 bzw. 8 Meter auf 22 bzw. 23 Meter zulässig ist.**

2. **Auf Grund des Waldabstandes von nur 22 bzw. 23 Metern muss die Forderung bezüglich der auf Seite 2, Absatz 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder für die WEA 8 erhoben werden. Die Prüfung der Notwendigkeit an der Errichtung zusätzlicher LWE in der Nähe der WEA ergab, dass bedingt durch die in der Nähe befindlichen Löschwasserentnahmestellen der Ortschaften Lübesse, Uelitz und Sülte keine diesbezüglichen Forderungen erhoben werden.**
3. Die Windenergieanlage 8 befindet sich im 20 km- Bereich eines auf Seite 2, Punkt 3 beschriebenen Gebietes, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem (Feuerwachturm Bandenitz, Gädebehn, Klein Laasch, Picher) ausgestattet ist. Es kommt offensichtlich im Bereich nördlich Lübesse zu einer Verdeckung von Waldflächen durch die WEA 8 vom Feuerwachturm Bandenitz ausgehend. Die Überwachungsmöglichkeit der betroffenen Fläche wird jedoch durch Türme in Gädebehn, Klein Laasch und Picher kompensiert. **Aus diesem Grund kann ich auf die in Punkt 3. Seite 2 beschriebene Forderungen der Beibringung eines Unbedenklichkeitsnachweises verzichten.**
4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beinhalten keine genehmigungsnotwendigen Neuwaldbildungen bzw. lassen die Entstehung solcher durch geplante

Sukzessionsmaßnahmen nicht erwarten. Somit ist die Beantragung und Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nicht relevant. **Der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen stimme ich ohne Erteilung von Hinweisen bzw. Einschränkungen zu.**

Die Zustimmung, welche vorbehaltlich der Erfüllung und Beachtung der in Punkt 2. genannten Forderung und unbeschadet Rechte Dritter erteilt wird, berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen an andere Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Lange
Forstamtsleiter